

Hauptsatzung

der Samtgemeinde Schladen

Aufgrund der §§ 10, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Schladen in seiner Sitzung am **14.11.2011** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Schladen“.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Schladen.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Gielde, Stadt Hornburg, Schladen und Werlaburgdorf.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Samtgemeinde Schladen führt folgendes Wappen:
Zinnenschnitt am oberen Rand, Eichenbaum mit Eicheln in der Mitte, Wellenband am unteren Rand, Farbe grün/silber.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind grün/silber.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Schladen Landkreis Wolfenbüttel“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 1. Schaffung kultureller Einrichtungen, die für das Gesamtgebiet der Mitgliedsgemeinden Bedeutung haben;
 2. Förderung der Industrieansiedlung und der heimischen Wirtschaft;
 3. Sport- und Jugendförderung;

4. Abwasserbeseitigung sowie die Zahlung der Abwasserabgaben für Kleineinleiter an das Land und Abwälzung der Abwasserabgabe;
 5. Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen;
- (2) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über. Insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,00 € nicht übersteigt.

§ 6 Samtgemeindeausschuss

- (1) Der Samtgemeindeausschuss besteht aus:
 1. der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister,
 2. den Beigeordneten,
 3. den Mitgliedern nach § 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVO.

Den Vorsitz führt die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister.

- (2) Jedes Ratsmitglied der Samtgemeinde ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch die 1. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin oder den 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister, bei dessen oder deren Verhinderung durch die 2. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin oder den 2. stellv. Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 8

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle des allgemeinen Vertreters wird die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister für die Aufgabengebiete Personalwesen und Organisation durch den Leiter des Hauptamtes vertreten.

§ 9

Einwohnerinformation

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragsteller können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11 Samtgemeindeumlage

Abweichend von § 111 Abs. 3 NKomVG wird die Samtgemeindeumlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde Schladen werden im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in der Tagespresse und den öffentlichen Aushangkästen. Die Bekanntmachung in der Tagespresse kann auch im Rahmen einer Hinweisbekanntmachung auf die öffentlichen Aushangkästen erfolgen. Die Dauer des Aushangs beträgt 2 Wochen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Zeit des Aushangs sind festzuhalten.

§ 13
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 14.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.12.2001 außer Kraft.

Schladen, den 14. November 2011

Der Samtgemeindebürgermeister

(Andreas Memmert)